

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf, vom 09.12.2009, Zahl: 810-4/2009, mit welcher für die Gemeindewasserversorgungsanlage Mühldorf **Aufschließungsbeiträge** ausgeschrieben werden. Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2008 und dem 3. Abschnitt des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2001, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Gemeindewasserversorgungsanlage Mühldorf wird für jedes im Versorgungsbereich gelegene und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung oder für eine Versorgung mit Wasser in Betracht kommende Grundstück ein Aufschließungsbeitrag ausgeschrieben.

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung des Aufschließungsbeitrages sind die Eigentümer der Grundstücke nach § 1 verpflichtet.

§ 2 Ausmaß

(1) Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit dem im nachstehenden Absatz festgelegten Satz.

(2) Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles wie folgt festgelegt:

„Für alle im Flächenwidmungsplan als „Bauland“ gewidmeten Grundflächen - EURO 0,44“

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlagens an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

Mühdorf, am 09.12.2009

Der Bürgermeister:

-Erwin Angerer-

Angeschlagen am: 10.12.2009

Abgenommen am: 28.12.2009

D:\eigene_dateien\winword\Verordnungen\WVA-AufschlieBungsbeitrag.doc